

Der Minister v. Westphalen beliebt unterm 14. August 1850 zu verfügen, daß vorstehend im Auszuge erwähntes Rescript trotz des inzwischen erlassenen Gesetzes über die Presse noch zu Recht bestände, und die nach Emanirung des Pressegesetzes anderer Meinung gewordenen preussischen Bezirksregierungen sich nach wie vor an das 1838e Rescript zu halten hätten. Und so steht die Sache heute noch!

Ich will nun die in dem Rescript von 1838 enthaltenen Gründe ein wenig kritisiren.

Das sub 1. angeführte Motiv, „daß auf dem Wege des Subscribentensammelns allerlei Schandschriften leicht verbreitet werden können“, ist seit der Einführung der preussischen Verfassung, nach welcher die Presse frei sein soll, und nach dem Erlasse des Gesetzes über die Presse, welches alle früher bestandenen, beschränkenden Pressebestimmungen aufhob, entschieden ungesetzlich geworden.

Der zweite vorgebrachte Grund, „daß nämlich ein anständiger Buchhändler resp. Autor mit Colportage nichts wird zu thun haben wollen“, mag im Jahre 1838 in der That stichhaltig gewesen sein; daß dem heute nicht mehr so ist, können wir schlagend beweisen.

Damals existirten nur wenige Handlungen, die überdies im Laden und durch Novitätensendungen (die sogar auch noch rar waren) einen so genügenden Absatz fanden, daß sie auf einen Verkehr mit dem großen Publicum nicht angewiesen waren, ebenso wenig, wie das letztere an die Anschaffung anderer Drucksachen als eines Kalenders oder Gebetbuchs dachte.

Jetzt ist die Sache eine total andere geworden. Buchhandlungen gibt es jetzt fast mehr, als Käufer in den höheren Ständen, welche letzteren durch die Kriegs-, Theuerungs- und politisch bewegten Zeiten an Wohlhabenheit bedeutend eingebüßt haben. Welcher von den Luxusartikeln, zu denen ja die Bücher leider immer noch gehören, in solchen Zeiten am ehesten ungekauft bleibt, ist bekannt genug. Wenn die Pfandbriefe fallen oder der Ernteertrag ein ungünstiger gewesen, dann werden wohl immer noch Kleider, Schmucksachen und anderer Tand gekauft, werden Concerte, Bälle und Theater wohl noch besucht, aber zur Anschaffung von Büchern reicht das Geld nicht mehr aus, da heißt es immer: Gott, die Zeiten sind so schlecht!

Zum Glück bleibt nun uns Buchhändlern der Trost, daß sich in den letzten Jahrzehenden die Bildung sehr verallgemeinert hat und das Interesse an literarischen Erzeugnissen in Kreisen erwacht ist, die früher keine Ahnung davon hatten. Es ist nichts Seltenes, jetzt Gemüsehändlerinnen, Bauern oder Handwerker eifrig in eine Zeitung oder ein Buch vertieft zu sehen, und die Verleger populärer Werke werden leicht beweisen können, daß gerade in diesen, dem Arbeiterstande angehörenden Volksclassen die bedeutendste Theilnahme für ihren Verlag sich vorfindet.

Daher kommt es, daß die Herausgabe theurer Bücher in geringer Auflage immer seltener, die Production billiger, in Lieferungen erscheinender Werke immer häufiger wird. Keine Verlagsbuchhandlung, auch die größte nicht, verabsäumt jetzt, den Absatz ihrer Artikel in großer Masse zu ermöglichen.

Die Cotta'sche Verlagsbuchhandlung bei der Ausgabe der Classiker in Schillerformat und bei vielen andern Werken, F. A. Brockhaus bei seinen encyclopädischen Werken, die Dieterich'sche Buchhandlung in Göttingen bei den Hogarth'schen Bildern, Georg Reimer in Berlin, die Nauck'sche Buchhandlung in Berlin, die Rieger'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart und noch viele der größten und angesehensten Firmen Deutschlands verschmähen es nicht, Subscribentensammlern auf den Umschlägen zur Colpor-

tage geeigneter Werke Extravorthelle zu versprechen, halten sich also durchaus nicht für zu vornehm, diesen Absatzweg zu cultiviren. Gibt es nun ein grüneres Holz im Buchhandel, als Cotta und Brockhaus? Wird sich das dürre etwa für nobler halten? Es ist klar, die oben sub 2. angeführte Behauptung des Rescripts, daß kein anständiger Verleger oder Autor sich mit einem solchen Absatzwege, wie ihn das Subscribentensammeln bietet, befassen mag, ist für die Jetztzeit auch nicht im geringsten mehr zutreffend.

Nun, was bleibt denn da noch von Argumenten für Aufrechterhaltung des Rescripts übrig? Nichts; und da dies dem preussischen Gouvernement durch eine eindringliche Vorstellung der Berliner Buchhändler-Corporation ebenso leicht hätte klar gemacht werden können, als dies, wie ich zu hoffen wage, in den vorstehenden Zeilen geschehen, so wäre eine Aufhebung des Rescripts, das glücklicherweise als solches auch ganz leicht durch ein Ministerialrescript wieder für ungültig erklärt werden kann, schon längst zu ermöglichen gewesen. Warum hat die Berliner Buchhändler-Corporation dies nicht schon längst gethan? Sollten die hin und wieder aufgetauchten andern Argumente gegen die Colportage schuld daran sein? Dann will ich diese doch hier sofort anführen und widerlegen, damit ihre Richtigkeit allgemein erkannt werde.

Man sagt, daß die Colporteurs im Allgemeinen arge Schwindler seien. Das ist wahr, aber woher kommt das? Weil eben das Gewerbe thatsächlich bis jetzt ein halbes Schmuggelgeschäft ist, dem sich ein redlicher Mann nur selten widmen will, während sich die leichten Burschen, welche häufige Zusammenstöße mit Gewerbe- und Pressepolizei nicht fürchten, für diese Gefahren durch Schwindeldelien, d. h. möglichst leichten Erwerb, entschädigen wollen. Man lasse das Geschäft nur erst ein gesetzlich gestattetes werden, und man wird schon sehen, daß sich sehr viele ordentliche Leute dafür finden werden.

Man behauptet wohl ferner, daß das Colportagegeschäft den ordentlichen Buchhandlungsbetrieb stören würde; das ist aber eine total irrthümliche Behauptung. Jeder Buchhändler weiß, daß ein vermöglicher Mann doch nur in den Buchladen geht, wenn er ein Buch anschaffen will, und nicht von dem Colporteur kauft, so wenig, wie eine feine Dame ihre Nähadeln beim Hausirer entnehmen wird. Dagegen ist es bekannt, daß die große Masse nie in einen Buchladen geht und, wie viele andere Dinge, nie ein Buch kauft, das ihr nicht ins Haus gebracht wird.

Endlich verlangt Mancher doch auch eine Controle der von dem Colporteur mitgeführten Bücher im Interesse der öffentlichen Ordnung. Nun, gibt es eine bessere Controle, als daß jedem Colporteur auf sein Legitimationspapier (Paß, Gewerbeschein u. dergl.) die Firma der Handlung geschrieben wird, für die er colportirt? Diese Firma muß gedruckt auf allen von dem Colporteur mitgeführten Drucksachen zu finden sein, was sich durch das schon so üblich gewordene Aufkleben gummirter kleiner Firmenzettel sehr leicht bewerkstelligen läßt. Werden bei einer Revision durch einen Beamten bei dem Colporteur Drucksachen ohne dieses Firmenzettelchen gefunden, dann mag er wegen Gewerbesteuercontravention (da er andere Waaren führt, als sein Gewerbeschein gestattet), abgesehen von der durch etwaigen gesetzwidrigen Inhalt der unlegitimierten Drucksachen verwirkten Strafe, zur Rechenschaft gezogen werden. Ist aber eine der mit Firmenzettelchen versehenen Druckschriften eine verbotene, — nun, dann ist der Buchhändler der verantwortliche Theil.

So wenig complicirt, wie diese Manipulation, ist wohl keine andere kaufmännische, und da sie geeignet ist, die letzten etwaigen